



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Genehmigungsbescheid – Änderung des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums Beetzendorf und des „F.-L.-Jahn-Gymnasiums“ Salzwedel im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2010/11 28

Hansestadt Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 28
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen - Straßenreinigungssatzung 28
- 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen 29
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 01.07.2009 29

Stadt Arendsee

- Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 30
- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung 32

Stadt Kalbe (Milde)

- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 34

Gemeinde Kuhfelde

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Jahr 2009 36

Gemeinde Rademin

- Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Rademin 37

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kricheldorf 38

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15 kV-Leitung Nr. 13 Sie. UW Siedenlangenbeck – Kuppeltrafo Neuendorf 38
- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VNG-Verbundnetz Gas AG Leipzig für die Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel-Rostock 39

Altmarkkreis Salzwedel

Genehmigungsbescheid

Änderung des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums Beetzendorf und des „F.-L.-Jahn-Gymnasiums“ Salzwedel im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2010/11

Als Träger der Schulentwicklungsplanung gibt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 22 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 SchulG LSA die Genehmigung der Änderung des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums Beetzendorf und des „F.-L.-Jahn-Gymnasiums“ Salzwedel bekannt.

Ab dem Schuljahr 2010/11 werden dem Gymnasium Beetzendorf die neu gebildeten Gemeinden Dähre und Wallstawe aus dem Grundschulbezirk Henningen zugeordnet. Die Beschulung beginnt aufwachsend mit dem Jahrgang 5. Der Schuleinzugsbereich des „F.-L.-Jahn-Gymnasiums“ verkleinert sich um die o.g. Gemeinden.

Der Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG (Fundstelle) bis zum 08.03.2010 zur Einsichtnahme im Jugend- und Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 364 während der Öffnungszeiten aus.

Salzwedel, den 25.01.2010

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1, 74 und 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- Jeseritz	382,50 Euro
- Potzehne	382,50 Euro
- Roxförde	307,50 Euro
- Wannefeld	300,00 Euro
- Wiepke	345,00 Euro
- Zichtau	326,25 Euro

2. Der § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ortschaftsräte Schenkenhorst, Algenstedt, Hemstedt, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld, Wiepke, Zichtau und Kloster Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 19,00 Euro.

3. Der § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ortschaftsrates Berge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 25,00 Euro.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gardelegen, den 26.01.2010

gez. Fuchs

Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen -Straßenreinigungssatzung-

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner

Sitzung am 25.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

Der § 2 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung vom 26.01.1998 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 26.01.2010

gez. Fuchs

**Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister**

3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage der §§ 2 (1), 4, 6, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG) vom 05. Februar 2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2010 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die nachstehenden Paragraphen der Friedhofssatzung erhalten folgende Fassung:

1. § 6 (3)a)

Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine Ausnahme gilt für Kinderwagen und Rollstühle. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Dienstleistungserbringer gem. § 7 unterliegen dem Verbot nicht, desgleichen Handwagen, wenn sie für Grabpflegearbeiten erforderlich sind.

2. § 7 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

3. § 8 (5)

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, anderenfalls wird die Beisetzung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung vorgenommen.

4. § 19

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen.

Die Vorderseiten aller am Kopfende der Grabstätte aufzustellenden Grabmale sind in der Regel in einer Flucht zu setzen.

(2) Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung:

1. Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen
2. Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steinen, Platten und ähnlichen Materialien auf Grabstätten.

5. § 29 (1)

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren, die sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 26.01.2010

Fuchs
Bürgermeister

**Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister**

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 01.07.2009

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortsteilen:

- Gardelegen
- Weteritz
- Zienau
- Ipse
- Ziepel
- Lindenthal
- Algenstedt
- Berge
- Ackendorf
- Laatzke
- Hemstedt
- Lüffingen
- Kloster Neuendorf
- Schenkenhorst
- Jeseritz
- Potzehne
- Parleib
- Roxförde
- Wannefeld
- Polvitz
- Wiepke
- Zichtau

2. Der § 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden Algenstedt, Berge, Hemstedt, Kloster Neuendorf, Schenkenhorst, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld, Wiepke und Zichtau bilden jeweils eine Ortschaft.

3. Der § 18 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für

- Algenstedt	6 Mitglieder
- Berge	9 Mitglieder
- Hemstedt	8 Mitglieder
- Kloster Neuendorf	6 Mitglieder
- Schenkenhorst	8 Mitglieder
- Jeseritz	7 Mitglieder
- Potzehne	7 Mitglieder
- Roxförde	8 Mitglieder
- Wannefeld	7 Mitglieder
- Wiepke	7 Mitglieder
- Zichtau	6 Mitglieder

4. Der § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Verkündigungstafeln in der Hansestadt Gardelegen am

- Rathaus, Rathausplatz 1
- Postparkplatz, zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 2 und 6.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende

Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, zu den Dienstzeiten ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gardelegen und der Dauer der Auslegung bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel sowie an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 und bei sonstigen Bekanntmachungen an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung „Gardelegener Nachrichten“.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

In den Ortschaften

- Ortschaft Berge
 - Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24
 - Ackendorf, auf der Freifläche zwischen den Grundstücken Ackendorfer Dorfstraße 21- 22
 - Laatzke, am Transformatorenhaus in der Lindenallee 7/8
- Ortschaft Hemstedt
 - Hemstedt, Hemstedt 16
 - Lüffingen, Lüffingen 19a
- Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39,
- Ortschaft Kloster Neuendorf, Gardeleger Straße 1,
- Ortschaft Schenkenhorst, Schenkenhorst 8, vor der Gemeinde
- Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstr. 29
- Ortschaft Potzehne
 - Potzehne, Am Dorn 3
 - Parleib, Parleib 3
- Ortschaft Roxförde, an der Buswarte Halle, vor dem Grundstück Roxförde 32
- Ortschaft Wannefeld
 - Wannefeld, Wannefeld 53, am FFW-Gerätehaus
 - Polvitz, Polvitz 11, an den Neubauten
- Ortschaft Wiewpe, Alte Dorfstraße 1
- Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.

(6) Wahlbekanntmachungen erfolgen an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen zu den Ortschaftsräten. Diese werden in der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2 veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt 5 Tage.

(7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 veröffentlicht. Betrifft die Amtshilfe eine Ortschaft erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung an der Verkündungstafel dieser Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 02.02.2010

gez.
Konrad Fuchs

Die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 01.07.2009 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 02.02.2010 unter dem Aktenzeichen 72.2.2-1510.135.

Stadt Arendsee (Altmark)

Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 18. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

(1) Die Stadt führt den Namen Arendsee (Altmark) und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Arendsee (Altmark), Genzien, Gestien Binde, Ritzleben, Höwisch, Kläden, Kraatz, Kleinau, Dessau, Lohne, Leppin,

Zehren, Harpe, Neulingen, Sanne, Kerkuhn, Kaulitz, Kerkau, Lübbars, Schrampe, Ziebau, Thielbeer, Zühlen, und Ziemendorf.

(3) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt weiter.

(2) Die Blasonierung lautet: „In Silber über blauen Wellen den roten goldenbewehrten märkischen Adler.“

(3) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wappen versehen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt. Die Siegelumschrift lautet: „Stadt Arendsee (Altmark)“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

(5) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S10 bis S15 (Personal in den Kindertageseinrichtungen),
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,.
5. Rechtsgeschäfte i. V. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Wert 5.000,00 Euro übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend
 - den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und GmbH

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie besteht aus sechs Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Besetzung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA .

(2) Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(3) Dem Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungs-

ordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro beträgt,
2. das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,

3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
4. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
6. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus jeweils aus 5 Stadträten.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(4) In allen Ausschüssen können durch den Stadtrat bis zu 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 8

Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Arendsee (Altmark) vertritt und repräsentiert die Stadt. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister abschließend über die in § 4 Ziff. 3 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt und der nachgeordneten Einrichtungen für den mittleren Dienst bzw. bis zur Entgelttabelle 8 des TVÖD, für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S 9 sowie Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes übertragen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(5) Der Bürgermeister kann an Ausschusssitzungen, denen er nicht vorsitzt, als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 10

Stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadt Arendsee zum Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

§ 11

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

(1) Für die ehemaligen Gemeinden Binde, Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Kaulitz, Kerkau, Schrampe, Thielbeer und Ziemendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.

(2) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode bestehen die Ortschaftsräte aus 5 Mitgliedern, der Ortschaftsrat in Kleinau aus 9 Mitgliedern.

(4) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 nimmt der Bürgermeister einer eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 4 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

§ 14

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Neben den gesetzlichen Angelegenheiten des Ortschaftsrates werden den Ortschaftsräten vom Stadtrat folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

(2) Zusätzlich zu den in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:

- Investitionen im Straßenbau im Rahmen des Haushaltes innerhalb der Ortschaft
- Abgabe von Stellungnahmen zur Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen,
- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.

§ 15

Ortsbürgermeister

(1) Den Ortsbürgermeistern obliegt es, Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.

(2) Die Ortsbürgermeister leiten die Sitzung des Ortschaftsrates.

(3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER

§ 16

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Stadtratsvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 18

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Arendsee (Altmark) statt.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 19

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Arendsee (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHRE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39616 Arendsee (Altmark), während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel hingewiesen. Die Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 – 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark) und in den Aushangkästen gemäß Abs. 6. Die Aushängefrist beträgt 3 Tage.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39616 Arendsee (Altmark). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgen in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaft nach Abs. 6. Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39616 Arendsee (Altmark). Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 4 befinden sich in:

a) Arendsee
Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3

b) Binde
Binde, Gemeindebüro, Dorfstr. 42
Ritzleben, Dorfstr. 15

c) Höwisch
Gemeindebüro Höwisch, Dorfstr. 17

d) Kaulitz
Dorfgemeinschaftshaus Kaulitz, Dorfstr. 13

e) Kerkau
Schaukasten Straße des Friedens, Kerkau – Kreuzung Lohne-Kerkau-Fleetmark
Schaukasten Feuerwehrgerätehaus Kerkau - zwischen Dorfstraße 19 und Kirche
Schaukasten Feuerwehrbrunnen Lübbars – neben Dorfstr. 18

f) Kläden
Kläden, Klädener Dorfstr. 14
Kläden, Kraatzter Str. 13

g) Kleinau
Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dorfstraße 45 und 46
Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1

h) Leppin
Gemeindebüro Leppin, Dorfstr. 59

i) Neulingen
Gemeindebüro Neulingen, Dorfstr. 22

j) Sanne-Kerkuhn
Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstr. 60

k) Schrampe
Gemeindebüro Schrampe, Dorfstr. 13
Am Kriegerdenkmal in Ziebau – neben Dorfstr. 25

l) Thielbeer
Bushaltestelle Thielbeer, Dorfstr. 7
Feuerwehrgerätehaus in Zühlen – neben Zühlen 3

m) Ziemendorf
Gemeindebüro Ziemendorf, Dorfstr. 52

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee vom 27.09.2004, zuletzt geändert am 16.05.2006, außer Kraft:

Stadt Arendsee (Altmark), 05. Februar 2010

gez. K l e b e
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung
des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA Az.:
72.2.2.-1510030 vom 04.02.2010 unter Auflage zu § 4 Ziff. 1

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 18. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates
Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine

monatliche Pauschalsumme in Höhe von 60,00 Euro
sowie
ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 Euro je Sitzung und Tag
gewährt.

2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in 1 1/2facher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

3. Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte (höchstens die Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte).

4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monat-

liche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte (höchstens die Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte).

5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 Euro/Fraktionsmitglied gewährt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf nicht höher als die Anzahl der Stadtratssitzungen sein.

6. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

7. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

8. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen gewährt. Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.

9. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt.

10. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum

10. April
10. Juli
10. Oktober und
31. Dezember

abgerechnet.

§3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeisterin aus Leppin	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Neulingen	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Höwisch	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	435,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Schrampe	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kleinau	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kläden	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	461,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Binde	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kerkau	500,00 Euro

2. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Pkt 1 genannten Bürgermeister erhalten die Ortsbürgermeister einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 400 Einwohnern	100,00 Euro
- bis 700 Einwohnern	150,00 Euro

3. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.

5. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

6. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortschaftsräte bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung u. Sitzungsgeld:

Ortschaftsrat Gemeinde	Pauschale	Sitzungsgeld
- Ortsschaftrat aus Leppin	26,00 Euro	entf.
- Ortsschaftrat aus Neulingen	11,00 Euro	13,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Höwisch	8,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Schrampe	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kläden	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Binde	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kaulitz	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kerkau	10,00 Euro	12,50 Euro
- Ortschaftsrat aus Kleinau	21,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Thielbeer	11,00 Euro	13,00 Euro

§ 4

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	150,00 Euro
- stellv. Stadtwehrleiter	75,00 Euro
- Ortswehrleiter Arendsee (Altmark)	75,00 Euro
- Ortswehrleiter	40,00 Euro
- stellv. Ortswehrleiter	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	20,00 Euro
- Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung)	15,00 Euro

§5

Verdienstausschlag

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.

3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

4. Selbstständige erhalten Verdienstausschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 13,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden darf.

5. Nichtberufstätigen wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 13,00 Euro festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

6. Erstattungen nach Ziffern 1, 2 und 5 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtratsvorsitzenden.

3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Satzungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der

- Stadt Arendsee vom 22.10.2001, zuletzt geändert am 16.05.2006

- Gemeinde Kleinau vom 04.09.2000, zuletzt geändert am 22.10.2001
- Gemeinde Leppin vom 09.10.2000, zuletzt geändert am 09.09.2003
- Gemeinde Neulingen vom 13.06.2000, zuletzt geändert am 25.09.2001
- Gemeinde Höwisch vom 19.10.2000, zuletzt geändert am 04.10.2001
- Gemeinde Ziemendorf vom 14.09.2000, zuletzt geändert am 11.10.2001
- Gemeinde Schrampe vom 22.08.2000, zuletzt geändert am 09.10.2001
- Gemeinde Kläden vom 07.09.2000, zuletzt geändert am 16.07.2009
- Gemeinde Sanne-Kerkuhn vom 28.09.2000, zuletzt geändert am 23.10.2001
- Gemeinde Thielbeer vom 19.09.2000, zuletzt geändert am 16.10.2001
- Gemeinde Binde vom 25.02.2002
- Gemeinde Kerkau vom 23.01.1997, zuletzt geändert am 04.12.2008
- Gemeinde Kaulitz vom 29.01.2002

Stadt Arendsee (Altmark), 19.01.2010

gez. K l e b e
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 07.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Kalbe (Milde)“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2

Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.
- (4) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.
- (5) Die stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

- Der Stadtrat entscheidet über
- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der jeweilige Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 - c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt
 - d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 - e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 - f) Erlass im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

In allen übrigen Fällen bleibt der § 44 der GO LSA unberührt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA **den Hauptausschuss**
 2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA **den Bauausschuss**
 3. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA **den Finanzausschuss**
 4. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA **den Sozialausschuss**
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6

Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der jeweilige Vermögenswert 1.500,00 übersteigt und 5.000,00 Euro nicht übersteigt
 - b) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - c) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) Erlass im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (4) Dem Bauausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 - b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 1.500 Euro bis 30.000 Euro beträgt
 - c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8

Beratende Ausschüsse / Finanzausschuss und Sozialausschuss

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500 Euro nicht überschreiten. Unterhalb der in § 4 b genannten Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem verein-

fachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

(5) Der Stadtrat wählt gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates einen Bediensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

(6) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11 Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

- a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
- b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
- c) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
- d) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
- e) die Ortschaft Güssefeld
- f) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
- g) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
- h) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
- i) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
- j) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
- k) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
- l) die Ortschaft Wernstedt
- m) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe

§ 12 Ortschaftsorgane

(1) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis 31.12.2009 selbstständigen, nun zu Ortschaften gewordenen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau gem. § 11 Abs. 2 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister dieser Ortschaften sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit – längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung 2010 – die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bis 31.12.2009 selbstständigen Gemeinden gemäß Satz 1. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(2) Der am 31.12.2009 gegebene Status der Ortsbürgermeister und der Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt bleibt unberührt.

(3) Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte bzw. nach Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister der am 01.01.2010 aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 in den einzelnen Ortschaften, wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Winkelstedt: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 13

Wirkungskreis der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften zuständig für:
- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
 - c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - e) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel.

(2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:

- a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt,
- e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
- f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

§ 14

Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 15

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ zumindest einmal vierteljährlich als Tagesordnungspunkt seiner Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 17

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) statt.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 18

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegeben.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 im Ortsteil Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) - Volksstimme – Gardelegener Kreisanzeiger –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
Ortsteil Vahrholz, Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- b) Ortschaft Altmersleben
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- c) Ortschaft Brunau
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Grundstück Thurau
- d) Ortschaft Engersen
Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswartehalle
- e) Ortschaft Güssefeld
Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Dorfstraße 24
- f) Ortschaft Jeetze
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Bushaltestelle
- g) Ortschaft Kahrstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Dorfstr.3
- h) Ortschaft Kakerbeck
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Dorfstraße 40 und 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Dorfstraße 16 und 18
- i) Ortschaft Neuendorf am Damm
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswartehalle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- j) Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Dorfplatz, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Dorfstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)

- k) Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Gemeindehaus Vienau, Dorfstraße 22
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Bauernschänke Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 1

- l) Ortschaft Wernstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Dorfstraße 23

- m) Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 13.01.2009, zuletzt geändert am 06.08.2009
- b) Hauptsatzung der Gemeinde Brunau vom 18.12.1998, zuletzt geändert am 19.02.2008
- c) Hauptsatzung der Gemeinde Engersen vom 15.09.1999, zuletzt geändert am 22.06.2004
- d) Hauptsatzung der Gemeinde Jeetze vom 21.04.1998, zuletzt geändert am 14.02.2006
- e) Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck vom 09.09.1999, zuletzt geändert am 28.05.2009
- f) Hauptsatzung der Gemeinde Packebusch vom 12.03.1998, zuletzt geändert am 09.02.2006
- g) Hauptsatzung der Gemeinde Vienau vom 02.04.1998, zuletzt geändert am 12.06.2008

Kalbe (Milde), den 03.02.2010

Gez. Ruth
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 02.02.2010 unter dem Az. 72.2.2-1510.240 unter Erteilung von Auflagen zu den §§ 3,10 und 14 genehmigt.

Gemeinde Kuhfelde

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kuhfelde in der Sitzung am 10.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, gegenüber Euro	
	erhöht um	vermindert um		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.900	0	713.500	736.400
die Ausgaben	22.900	0	713.500	736.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	34.700	0	265.000	299.700
die Ausgaben	34.700	0	265.000	299.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Kuhfelde, den 13.11.2009

gez. Leskien, Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 (3) GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit

vom 18. Februar 2010 bis 26. Februar 2010

zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kuhfelde, den 20.01.2010

gez. Leskien, Bürgermeister

Gemeinde Rademin

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Rademin

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991, in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rademin in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Einrichtungen, öffentliche Anlagen und Gegenstände in den Orten Rademin und Ladekath

(2) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist möglich durch

- Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Gemeinde haben
- Betriebe und Firmen, die in der Gemeinde ansässig sind
- Einwohner der Gemeinde Rademin und auswärtige Bürger zur Durchführung von privaten Feiern (Voraussetzung ist die Volljährigkeit des Nutzers).

(3) Die Nutzung der kommunalen Einrichtungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Nebenanlagen werden die Anträge der gemeindeangehörigen Bürger, Vereine, Verbände, Betriebe und Firmen vorrangig genehmigt.

(4) Von der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind folgende Veranstaltungen ausgeschlossen:

- a) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der BRD richten
- b) Veranstaltungen, die nach Umfang und Art geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auch die Sicherheit der Räume und der Einrichtung zu gefährden,
- c) Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden bzw. an den Außenanlagen oder am Inventar hervorzurufen,
- d) Veranstaltungen, welche unzumutbare Beeinträchtigungen des eigentlichen Bestimmungszweckes der Gebäude befürchten lassen,
- e) Veranstaltungen, die einen kommerziellen oder teilkommerziellen Charakter tragen,
- f) Veranstaltungen für die Eintrittsgelder erhoben werden, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob diese per Sammlung oder direkt bei Einlass erhoben werden.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

(1) Nutzungsanträge sind an den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich einzureichen. Die Art der Veranstaltung ist anzugeben.

(2) Der Bürgermeister bzw. die beauftragte Person entscheiden über die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses entsprechend dieser Benutzungssatzung.

(3) Bei der Anmeldung ist die Person zu benennen, die die Verantwortung über die Veranstaltung und die Einhaltung der Benutzungssatzung trägt.

(4) Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungssatzung an.

(5) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt, muss die Anmeldung mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin widerrufen werden, ansonsten entstehen Kosten nach § 7 dieser Satzung.

§ 3

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde aus. Sie sind weisungsberechtigt und überwachen die ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen.

(2) Den Hausrecht ausübenden Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Bei Nichteinhaltung der Nutzungssatzung sind die Hausrecht ausübenden Personen berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen.

§ 4

Instandhaltung, Haftung und Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet bei Schlüsselübergabe bzw. vor Beginn der Veranstaltung die Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung bzw. die Vollständigkeit des Inventars zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der Gebäude, Anlagen, Räume, Ausstattungen und Geräte verpflichtet.

(3) Die unter § 2 Abs. 3 genannte Person übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungssatzung Verpflichtung.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen jeglicher Art umgehend dem Bürgermeister oder der beauftragten Person zu melden.

(5) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden haftet die unter § 2 Abs. 3 genannte Person. Schäden, die nach der Nutzung der Einrichtung festgestellt werden, gehen im Zweifel zu Lasten des letzten Nutzers.

(6) Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung.

Die Gemeinde Rademin ist von Ersatzansprüchen freizustellen, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Rademin zurückzuführen ist.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Die Nutzer haben der Hausrecht ausübenden Person nach § 3 Zugang auch während der Vorbereitungen zur Feier zu gewähren.

Dekorationen und sonstige Einbauten bedürfen der Genehmigung.

Das Anbringen von Nägeln und Schrauben in Böden, Decken und Wänden ist untersagt. Gleiches gilt für Dekorationen in Klebetechnik.

Angebrachte Dekorationen sind nach der Feier zu entfernen.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerken und bengalischen Feuern sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons in den Räumen der Einrichtung sind untersagt.

(3) Für die Gestellung einer Sanitäts- und Feuerwache ist der Nutzer zuständig.

(4) Ausgänge und Fluchtwege sind frei zu halten.

(5) Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Außenbeleuchtungen einzuschalten.

(6) Die ausgehändigten Schlüssel sind spätestens am zweiten Tag nach der Veranstaltung abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer.

§ 6

Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis das Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Anlagen, Räumen und das vorhandene Inventar zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist der Nutzer entsprechend § 4 zur Prüfung der Beschaffenheit verpflichtet. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, welche Nutzern und Zuschauern in dem Gebäude oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf dem Gelände und auf dem Parkplatz abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände und Fahrzeuge.

Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, Aufbewahrungsräumen sowie Abstellflächen durch die Gemeinde bestehen nicht und obliegen dem Nutzer.

(4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

(5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen kommunalen Einrichtungen des Gemeindegebietes

ist ein Nutzungsgebühr in Höhe der Gebührenordnung entsprechend Anlage 1 zu entrichten. Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist die schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Einrichtung. Bestandteil der Gebührenberechnung sind auch eventuelle Schadensersatzansprüche entsprechend Anlage 2.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Freiwillige Feuerwehr, Jagdgenossenschaft, Frauengruppe, Seniorengruppe, Gemeinderat der Gemeinde Rademin. Diesen Nutzern stehen die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Rademin kostenlos zur Verfügung.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

(4) Die Heranziehung des Gebührenschuldners erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Die Zahlung der Entgeltes hat innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 8 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2006 außer Kraft.

Rademin, den 07.01.2010

gez. Schermer
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Anlagen und Gegenstände erhebt die Gemeinde Rademin von den Nutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung:

Objekt der Nutzung	Gebühren in Euro
1. Trauerfeierhalle Rademin einschließlich Stromverbrauch	15,00
2. Trauerfeierhalle Ladekath einschließlich Stromverbrauch	15,00
3. Dorfgemeinschaftshaus Rademin ab 1. Mai	
Gemeinbewohner	40,00
auswärtige Bürger	60,00
ab 1. Oktober	
Gemeinbewohner	50,00
auswärtige Bürger	80,00
Nutzung bei Trauerfeier	20,00

Anlage 2

Pauschalbeträge zur Wiederbeschaffung von Geschirr und Einrichtungsgegenständen im Schadensfall.

Gegenstand	Schadensersatzbetrag
Besteckteile:	
Gabel, Löffel, Messer,	
Sahnelöffel, Eislöffel, Zuckerlöffel, Kuchengabel	2,00
Vorlegegabel, Vorlegelöffel, Tortenheber	4,00
Soßenkelle, Suppenkelle, Bratenheber	6,00

Gläser:

Mehrzweckgläser, Likörgläser, Schnapsgläser	1,50
Biergläser, Weingläser, Sektgläser, Biertulpen	2,50

Geschirrtteile:

Gemüseschüssel, Bratenplatte	6,00
tiefe Teller, flache Teller, Sahnepfanne, Zuckerschale	3,00
Tasse, Untertasse, Kaffeeteller	2,50
Kompottschale, Kompottteller	2,00
Thermo-Kaffeekanne	8,00

Sonstiges:

Ascher, Vase, Milchtopf (Keramik), Messerblock (Einzelteile)	4,00
Korkenzieher, Ausgießer	2,50
Mülleimer, Aufwischeimer	8,00
Tablett, Schneidbrett	10,00
Tisch	75,00
Stuhl	50,00

Für folgende Geräte ist bei Beschädigung oder Verlust der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

Duo-Kaffeemaschine, Stereoanlage, Kühlschrank, Büfettplatte mit Auflageböcken, Lampenglaskörper, Herd, Unterbaatherme, Hochschrank, Hängeschrank, Unterschrank, Zapfanlage, Garderobe, Spiegel.

Bei Beschädigung der Bausubstanz hat der Nutzer die Instandsetzungskosten zu tragen.

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Kirchspiel St. Georg Salzwedel

Der Kirchespielrat St. Georg Salzwedel hat am 19.11.2009 für den kirchlichen **Friedhof Kricheldorf** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.1999 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt II. der Gebührenordnung wird ab 2010 von den Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **11,00 Euro** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ein Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

gez. Timme gez. Fischer

Die vom Kirchespielrat St. Georg Salzwedel am 19.11.09 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kricheldorf wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.01.2010 unter dem Aktenzeichen RT 95 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 04.02.2010

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 13 Sie. UW Siedenlangenbeck - Kuppeltrafo Neuendorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Apenburg	1, 2, 4 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14
Siedenlangenbeck	1, 4, 6
Gischau	1, 2, 3, 5
Hohentramm	1, 2, 7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.02.2010 bis 17.03.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas AG, Braunstrasse 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel-Rostock

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Steinitz	2	42/1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.02.2010 bis zum 17.03.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61